

die gemäß der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445) und im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes durchgeführt werden.

§ 2

Auftragserteilung

Vorplanungs- und Projektierungsaufträge können erteilen:

- a) die Planträger,
- b) die Leiter von volkseigenen Betrieben,
- c) die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen.

§ 3

Finanzierungsunterlagen

(1) Vor der Finanzierung von Vorplanungs- und Projektierungsleistungen sind der Deutschen Investitionsbank zum Zwecke der Kontofreigabe von den im § 2 genannten Leitern folgende Finanzierungsunterlagen vorzulegen:

- a) Bestätigung des übergeordneten Organs, daß die Vorplanungs- und Projektierungsaufgaben im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind und welche Mittel zur Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen für diese Vorhaben jeweils zur Verfügung stehen. Das entsprechende Haushaltskonto ist zum Zwecke des Saldenausgleichs zu benennen;
- b) abgeschlossener Vertrag gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) sowie der Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBl. II S. 202) und der Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen (GBl. II S. 14).

(2) Sofern durch volkseigene Betriebe oder Einrichtungen Vorplanungs- und Projektierungsleistungen selbst durchgeführt werden, ist der Deutschen Investitionsbank zum Zwecke der Kontofreigabe nur ein entsprechender Antrag des übergeordneten Organs vorzulegen.

§ 4

Bereitstellung der Haushaltsmittel

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt in den Kassenplänen des jeweils übergeordneten Organs im Rahmen der bestätigten Pläne. §

§ 5

Kontenführung

(1) Die für den volkseigenen Betrieb bzw. für die Haushaltsorganisation zuständige Filiale der Deutschen Notenbank richtet bei Vorlage der Kontofreigabe der Deutschen Investitionsbank ein Sonderbankkonto „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ ein.

(2) Die Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ werden debitorisch geführt.

(3) Eine Limiterteilung für einzelne Monate innerhalb des Planjahres erfolgt auf Grund der Kontofreigabe nicht. Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, innerhalb des Planjahres Verfügungen aus den Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ bis zu der in der Kontofreigabe der Deutschen Investitionsbank angegebenen Höhe zuzulassen.

§ 6

Ausgleich der Sonderbankkonten

Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über das entsprechende Haushaltskonto des jeweils übergeordneten Organs.

§ 7

Aktivierung

(1) Die aufgewendeten Mittel für die Projektierung sind bei den durchgeführten Vorhaben und Objekten in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren. Sowie die Projektierungsaufträge von Planträgern erteilt worden sind, sind diese verpflichtet, dem Investitionsträger die zu aktivierenden Beträge mitzuteilen.

(2) Die aufgewendeten Mittel für die Vorplanung sind nicht aktivierungspflichtig.

(3) Die noch nicht in das Anlagevermögen übernommenen Beträge für die Projektierung sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auf dem Konto „Nicht fertiggestellte Investitionen“ auszuweisen. Haushaltsorganisationen haben einen statistischen Nachweis zu führen und nach Fertigstellung der Investitionsmaßnahme in der Anlagenkartei zu erfassen.

§ 8

Kontrolle der Vorplanung und Projektierung durch die Deutsche Investitionsbank

Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die Kontrolle der Vorplanung und Projektierung durchzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f